

Info 5: Führung akademischer Grade

Stand 01.02.2019

Was bedeutet die Führung?

Führung akademischer Grade ist deren Verwendung gegenüber Dritten, d.h. ihre Ersichtlichmachung nach außen. Es geht dabei um eine wichtige Folge der Verleihung eines akademischen Grades, die mit einem hohen Bedarf an Vertrauensschutz gekoppelt ist und daher exakte Regeln für die unterschiedlichen Fälle verlangt. Die Führung des akademischen Grades ist ein Recht, von dem der/die Träger/in des Grades Gebrauch machen kann, aber nicht muss.

Inländische akademische Grade ...

... können wie folgt geführt werden:

- im privaten Verkehr ohne Einschränkung, das heißt Verwendung in Briefköpfen, Geschäftsschildern, Visitenkarten u.a.;
- im Verkehr mit Behörden, das heißt Verwendung in Eingaben jeder Art, insbesondere Eintragung in die für akademische Grade vorgesehenen Felder von Formularen
- als Ersichtlichmachung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden jeder Art, allerdings nur in abgekürzter Form.

Die Form, in der ein inländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der auf der Basis des Gesetzes festgelegten Form, wobei alle Alternativen – deutsche bzw. englische Langfassung, eventuelle lateinische Langfassung, Abkürzung – in Frage kommen. Diplom- und Doktorgrade sind dem Namen voranzustellen, Bachelor-, Mastergrade und „PhD“ nachzustellen, sofern nicht in Formularen eine andere Abfragestruktur vorgegeben ist.

Mag. phil. Dr. phil. Peter Mayer
Diplom-Ingenieurin Petra Berger
Dr. techn. Hans Müller, BA MA
Johanna Schneider, MSc PhD

Es haben sich in der Praxis verkürzte Formen eingebürgert, gegen die so lange keine Bedenken bestehen, wie sie weder zu Verwechslungen noch zu falschen Annahmen über die betreffende

Person führen können. Jedenfalls sollte sich ihre Verwendung auf den informellen Bereich beschränken; ein Rechtsanspruch auf Ersichtlichmachung in Ausfertigungen oder auf Eintragung in Urkunden in dieser Form besteht nicht.

MMag. DDr. Petra Schneider

Die Form „Dr.mult.“ (für mehrere Doktorate) kann mangels gesetzlicher Deckung nicht geführt werden.

Wurde einer Person derselbe akademische Grad – das heißt ein Grad mit demselben Wortlaut – mehrfach verliehen, so darf dieser Grad auch mehrfach geführt werden. Wer in derselben Studienrichtung zwei oder drei Studien (Diplom- und Doktoratsstudium; Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) aufsteigend studiert hat, kann alle zugehörigen akademischen Grade führen. Der nachfolgende akademische Grad hebt den vorangegangenen nicht auf.

Josefa Müller, BA BA

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Josef Berger

Wo dies sprachlich erforderlich ist, gibt es eine weibliche und eine männliche Form. Die weiblichen Formen wurden 1993 eingeführt. Absolventinnen, denen früher ein akademischer Grad – in der männlichen Form – verliehen worden ist, sind berechtigt, den Grad in der weiblichen Form zu führen. Im privaten Bereich kann auch ein geschlechtsspezifischer Zusatz (z.B. „Dr.in“) geführt werden.

Ausländische akademische Grade ...

... können nach denselben Regeln wie inländische akademische Grade (siehe oben) geführt werden.

Wesentliche Voraussetzung für die Führbarkeit eines ausländischen akademischen Grades ist die Verleihung durch eine Institution, welche in demjenigen Staat, zu dessen Bildungssystem sie gehört, als Universität oder Hochschule anerkannt ist. Die Eintragung in Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, hängt vom Ausbildungsniveau des abgeschlossenen Studiums (Bachelor, Master, Doktor) und von der fachlichen Zuordnung (z.B. Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften) ab.

Petra Mayer, BA

Boris Vuković, MSc

Peter Schneider, PhD

Mit dem Recht zur Führung sind unmittelbar keine weiteren Rechte, insbesondere keine Berufsrechte, verbunden.

Wenn ein ausländischer akademischer Grad in Österreich nostrifiziert wurde, ist anstelle dieses Grades der entsprechende österreichische akademische Grad zu führen.

EU-Regelungen

Die österreichische Regelung ist mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem der Berufsqualifikationen-Richtlinie, 2005/36/EG, konform.

Hinweis

Auf andere Titel, die nicht akademische Grade sind (z.B. Berufstitel, Standesbezeichnung Ingenieur, ...), sind die oben beschriebenen Regeln nicht unmittelbar anzuwenden.

Zuständige Behörde

Falls ein Titel in öffentliche Urkunden eingetragen werden soll, ist dafür die betreffende Urkundenbehörde (z.B. Passamt) zuständig. ENIC NARIC AUSTRIA trifft hierüber keine Aussagen.